

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Osnabrück

vom 01.10.2019

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 153 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Osnabrück hat ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) eingerichtet (§ 153 NKomVG). Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeiten des RPA's.

§ 2 Rechtliche Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Der Kreisausschuss hat das Recht dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen. Bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist es unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden (§ 154 Abs. 1 NKomVG).
- (2) Der Landrat ist der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter*innen des RPA's.

§ 3 Leiter*in und Prüfer*innen des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Kreistag beruft die Leiterin oder den Leiter und die Prüfer*innen des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab (§ 154 Abs. 2 NKomVG). Sie müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein
- (2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte dem Kreistag gegenüber verantwortlich. Sie stellt jährlich einen Prüfplan auf. Die Prüfer*innen führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende gesetzliche Pflichtaufgaben (§§ 155 Abs. 1, 157, 158 Abs. 1 NKomVG):
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses;
 2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses;
 3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses;

4. die dauernde Überwachung der Kassen des Landkreises Osnabrück und seiner Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht;
5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, einschließlich der Vergaben von Eigenbetrieben und kommunalen Stiftungen;
6. die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und der kleinen Kapitalgesellschaften i. S. des § 267 Abs. 1 HGB.

Das Rechnungsprüfungsamt kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe und der kleinen Kapitalgesellschaften eine*n Wirtschaftsprüfer*in, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch den Eigenbetrieb bzw. die Gesellschaft erfolgt. In diesem Fall beschränkt sich die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf die Auswertung der vorgelegten Prüfungsberichte.

§ 5 Übertragene Aufgaben

- (1) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben (§ 155 Abs. 2 NKomVG):
 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände;
 2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit; dazu gehören
 3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen;
 4. die Prüfung der Betätigung des Landkreises Osnabrück als Gesellschafterin oder als Aktionärin in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit;
 5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich der Landkreis Osnabrück eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat;
 6. die Prüfung der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen nach § 135 Abs. 1 Satz 2 NKomVG und der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen, über die der Landkreis Osnabrück die Aufsicht führt;
 7. die Prüfung der Jahresabschlüsse von Vereinen, soweit dies im Interesse des Landkreises geboten ist.

§ 6 Sonstige Prüfaufträge

- (1) Der Kreisausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen (§ 154 Abs. 1 NKomVG).

§ 7 Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann an den Sitzungen des Kreistages und seinen Ausschüssen teilnehmen oder einen Vertreter entsenden.
- (2) Die Prüfungsfeststellungen und –berichte des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Verwaltung bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines sachlichen Grundes und der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Die Leitung und die Prüfer*innen sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem sind ihnen der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) und das Öffnen von Behältnissen zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen. In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt auch berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

Soweit zu prüfende Informationen und Daten digital gespeichert sind, ist dem Rechnungsprüfungsamt umgehend nach Aufforderung ein Leserecht auf die elektronisch geführten Akten und Dokumente einzurichten. Der Zugriff auf Kassendaten sowie zahlungsbegründende Unterlagen muss dauerhaft gewährleistet sein.

- (4) Sollte es für die Durchführung einer Prüfung erforderlich gehalten werden, Auskünfte oder Nachweise von Dritten von Abschlussprüfern der verselbständigten Unternehmen zu verlangen, so haben diese die Abschlussprüfer von ihrer Verschwiegenheit zu befreien.
- (5) Die Prüfer*innen sind berechtigt, sich Abschriften und Kopien von Unterlagen sowie Ausdrucke von gespeicherten Daten zu fertigen bzw. Daten digital zu kopieren und zu speichern, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die zu prüfenden Dienststellen weisen das RPA auf die für sie geltenden Bestimmungen hin.
- (6) Die von den Prüfer*innen geprüften Unterlagen sind mit Prüfzeichen zu kennzeichnen. Hierzu ist die Farbe „grün“ zu verwenden.
- (7) Die Mitarbeiter*innen des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (8) Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Organisationseinheiten wird hiervon nicht berührt.

§ 8 Prüfverfahren

- (1) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt informiert die Leitung der zu prüfenden Organisationseinheit vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsinhalt. Dies gilt nicht für die Prüfung der Kassen sowie für Ortsbesichtigungen.
- (3) Über die Ergebnisse der Prüfungen wird ein Prüfbericht gefertigt.
- (4) Die geprüften Stellen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

§ 9 Dokumentation und Prüfungsberichte

- (1) Die Prüfer*innen dokumentieren nachvollziehbar ihre Prüfungshandlungen und legen sie im Dokumentenmanagementsystem ab.
- (2) Grundsätzlich sind alle Prüfungen mit einem Bericht abzuschließen. Vor dessen endgültiger Abfassung sollte der geprüften Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bemerkungen von geringfügiger Bedeutung sind möglichst während der Prüfung einvernehmlich zu klären. Das für den geprüften Bereich zuständige Vorstandmitglied sowie der Landrat erhält eine Ausfertigung des abschließenden Berichtes. Die wesentlichen Prüfungserkenntnisse sollen in einem Abschlussgespräch erörtert werden.
- (3) Für den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 156 Abs. 3 und 4 NKomVG. Er enthält eine Bewertung des Jahresabschlusses und einen Vorschlag zur Entlastung der Landrätin/des Landrates. Der Landrätin/dem Landrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schlussbericht wird im Ausschuss für Rechnungsprüfung behandelt. Die Sitzungen des Ausschusses für Rechnungsprüfung sind nicht öffentlich. Der Schlussbericht ist anschließend zusammen mit der Stellungnahme dem Kreistag vorzulegen.
- (3) Prüfungsberichte aufgrund von besonderen Beschlüssen des Kreisausschusses und Prüfungsberichte von besonderer Bedeutung legt das RPA über die Landrätin/den Landrat dem Kreissausschuss vor.

§ 10 Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt

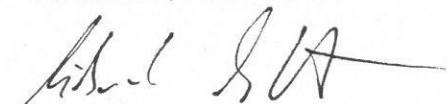
- (1) Alle Organisationseinheiten unterstützen das Rechnungsprüfungsamt, erteilen die geforderten Auskünfte und legen alle angeforderten Unterlagen zeitnah vor.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist unter Darlegung des Sachverhaltes von der im Einzelfall betroffenen Organisationseinheit sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Landkreis entstanden ist oder entstanden sein kann. Das gilt auch für Kassenfehlbestände und für Verluste durch Diebstahl. Die Benachrichtigung des Rechnungsprüfungsamtes befreit nicht von der Meldung an die Landrätin/den Landrat.

- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle amtlichen Verkündungsblätter sowie alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, Erlasse, Verfügungen der Aufsichtsbehörde, Vereinbarungen und Verträge mit Auswirkungen auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zur Kenntnis zuzuleiten. Der Leitung des RPA sind außerdem die Tagesordnungen, Beschlussvorlagen, sonstigen Unterlagen und Protokolle für die Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse zuzusenden. Die Vorlage der Unterlagen kann auch in digitaler Form oder durch Einräumen von Zugriffsrechten erfolgen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt wird von beabsichtigten wesentlichen Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, dass eine gutachterliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Einführung oder Änderung von EDV-Verfahren.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Vergaben ab einer festgelegten Wertgrenze vor Auftragserteilung vorzulegen. Das RPA ist berechtigt, Vergabefälle auch unterhalb der Wertgrenzen zu prüfen.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Berichte anderer Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Finanzämter, Wirtschaftsprüfer usw.) zur Kenntnis zuzuleiten.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Anordnungsbefugnisse (mit Unterschriftsproben und Angabe des Umfangs dieser Befugnis) bekanntzugeben.
- (8) Außerdem sind die Namen der Beschäftigten mitzuteilen, die berechtigt sind, für den Landkreis Osnabrück Erklärungen verpflichtenden Inhaltes abzugeben.
- (9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einrichtungsverfügungen für Nebenkassen, die Bestellung und Abberufung zum Kassierer von Nebenkassen und die Prüfvermerke über die jährliche dezentrale Prüfung der Nebenkassen zuzuleiten.
- (10) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Neugründungen von Eigenbetrieben oder Gesellschaften mitzuteilen. Soweit der Landkreis Osnabrück die Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft hält, sind die Prüfungsrechte des RPA nach § 157, 158 NKomVG im Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Osnabrück, 30.09.2019



Dr. Michael Lübbersmann

Landrat